

Bisherige/Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977</li> <li>- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohner-gemeinden vom 19.12. 1978</li> <li>- Art. 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 7.10.1983</li> <li>- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutz-rechts vom 27. Oktober 1998</li> </ul> <p>folgendes Reglement</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)</li> <li>• die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)</li> <li>• das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)</li> <li>• § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)</li> <li>• Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)</li> </ul> <p>folgendes Reglement:</p>	<p>Die Aufzählung der Gesetze etc. wurde gemäss den kantonalen Vorgaben angepasst/ergänzt und ist weiterhin einleitend abgebildet</p>
<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 1 Zweck und Grundsatz</b> Dieses Reglement soll eine umweltschonende und nach dem Verursacherprinzip kostendeckende Abfallentsorgung regeln. Insbesondere sollen die Verminderung und die Wiederverwertung durch Trennung der Abfälle gefördert werden.</p>		<p>Neu im § 3, Grundsätze erwähnt</p>

	<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Gipf-Oberfrick im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015  <sup>2</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.  <sup>3</sup> Das Reglement richtet sich an alle Personen die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.</p>	
	<p><b>§ 2 Personenbezeichnungen</b>  Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	
	<p><b>§ 3 Grundsätze</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:  «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»  <sup>2</sup> Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.</p>	

<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.  <sup>2</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs- und Industriebetrieben sowie dem Gewerbe.  <sup>3</sup>Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>§ 4 Abfallarten, Definition</b>  <sup>1</sup>Als Siedlungsabfall gelten unter anderem folgende aus Haushalten stammende Abfälle:</p> <p>a) Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle</p> <p>b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt</p> <p>c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (z.B. Glas, Alu-/Stahlblechverpackungen etc.)</p> <p>d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert</p> <p><sup>2</sup> Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.</p>	<p>Die Definition ist nach übergeordneten Bestimmungen vorgegeben.</p>
--	--	--

<p><b>§ 3 Organisation</b>  <sup>1</sup>Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.  <sup>2</sup>Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.  <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>		<p>Neu im § 14 Vollzug und § 6 Erfüllung von Aufgaben durch Dritte geregelt</p>
<p><b>§ 4 Information</b>                  Der Gemeinderat führt eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung.</p> <p><b>§ 5 Entsorgungskalender</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Entsorgungskalender. Dieser gilt als Anhang zu diesem Reglement und ist jeder Haushaltung zuzustellen.  <sup>2</sup>Der Entsorgungskalender beinhaltet insbesondere Angaben wie Sammelstellen, Sammelarten, Gebühren, Termine und Öffnungszeiten.</p>	<p><b>II. ZUSTÄNDIGKEITEN</b>  <b>§ 5 Pflichten der Gemeinde</b>  <sup>1</sup> Sie bietet für Kehrriecht und Sperrgut regelmässige Sammlungen an.  <sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann dafür Sammelstellen oder auch Sammlungen anbieten.  <sup>3</sup> Sie stellt eine geeignete und umfassende Information der Bevölkerung über die Abfallentsorgung sicher.  <sup>4</sup> Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.  <sup>5</sup> Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.  <sup>6</sup> Sie kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus</p>	<p>Hier sind die Pflichten der Gemeinde aufgeführt. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Gemeinderat.</p> <p>Bei der Information der Bevölkerung wurde auf eine Detailaussage (z.B. Entsorgungskalender) verzichtet. Die Informationen und Medien können ändern. Deshalb ist lediglich erwähnt, dass eine geeignete und umfassende Information der Bevölkerung zu erfolgen hat. Momentan ist dies immer noch der Entsorgungskalender, der in alle Haushaltungen verteilt wird und auch auf der Website aufgeschaltet ist.</p>

	<p>hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung der vorstehenden Pflichten liegt beim Gemeinderat.</p>	
	<p><b>§ 6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.</p>	
<p><b>§ 6 Unterstützung</b></p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>		<p>Im neuen Abfallreglement nicht mehr vorgesehen</p>
<p><b>§ 7 Kontrolle</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup>Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 07.10.1983.</p>		<p>Ist neu im §15, Kontrollen und Kostenüberbindung erwähnt</p> <p>Im neuen Abfallreglement nicht mehr vorgesehen</p>
<p><b>§ 8 Benützungspflicht</b></p> <p><sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten übergeben werden.</p> <p><sup>2</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von</p>	<p><b>§ 7 Pflichten der Abfallinhaber</b></p> <p><sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr (oder dem dazu autorisierten Handel) zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den von</p>	<p>Der Regelfall ist, dass Kehricht und Sperrgut der «normalen» Abfuhr abzugeben sind. Vor allem Sperrgut wird oft auch in dafür vorgesehenen Entsorgungscetern</p>

<p>Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen (biogene Abfälle), sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben. Ausgenommen ist die Rückgabe von Abfällen an den Handel, insbesondere wenn eine Rückgabepflicht besteht.</p> <p><sup>4</sup>Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.</p> <p><sup>5</sup>Die Entsorgung nicht in der Gemeinde Gipf-Oberfrick angefallener Siedlungsabfälle durch ausserhalb der Gemeinde Gipf-Oberfrick domilizierter Personen und Betriebe ist verboten.</p>	<p>der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr (oder dem dazu autorisierten Handel) zu übergeben Handel möglich). Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p><sup>3</sup> Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.</p> <p><sup>4</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p><sup>5</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p><sup>6</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdf Feuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p><sup>7</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.</p> <p><sup>8</sup> Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze, Asthaufen, Laubhaufen und dergleichen.</p> <p><sup>9</sup> Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).</p> <p><sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt</p>	<p>entsorgt, was ebenfalls möglich ist.</p> <p>Spezielle Abfälle, die nicht zuweisbar sind, sind auf eigene Kosten zu entsorgen oder entsorgen zu lassen (z.B. ein Fahrzeug).</p> <p>Ausdrücklich möglich soll es auch sein, private und fachgerecht angelegte Kompostplätze zu betreiben, aber auch Astmaterial und Laub auf dem eigenen Areal zu deponieren.</p> <p>Abs. 5 (alt) Ist neu im § 8, Berechtigung erwähnt</p>
--	---	---

<p><b>§ 9 Öffentliche Abfallkörbe</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungsanlagen und Haltestellen.  <sup>2</sup>Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>		<p>Ist neu im §5, Pflichten der Gemeinde erwähnt</p>
<p><b>§ 10 Verunreinigung öffentl. Bodens</b>  Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur (Flur und Wald) ist verboten.</p>		<p>Ist neu im §7, Pflichten der Abfallinhaber erwähnt</p>
<p><b>§ 11 Verbrennen</b>  <sup>1</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kant. Bewilligung).  <sup>2</sup>Ist das Verbrennen von unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie anderen lästigen Immissionen entstehen.</p>		<p>Ist neu im §7, Pflichten der Abfallinhaber erwähnt</p> <p>Es wurden dem neuen Abfallreglement weitere Absätze zugeführt, welche das Verbrennen/feuern betreffen</p>
<p><b>§ 12 Kanalisation</b>  Das Entsorgen und das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.</p>		<p>Ist neu im §7, Pflichten der Abfallinhaber erwähnt</p>
<p><b>§ 13 Kompostierung</b>  <sup>1</sup>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle (biogene Abfälle) sind möglichst privat zu kompostieren.  <sup>2</sup>Die Gemeinde kann das Kompostieren fördern.</p>		<p>Ist neu im §7, Pflichten der Abfallinhaber erwähnt</p> <p>Nicht mehr vorgesehen im neuen Abfallreglement</p>

	<p><b>III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG</b></p> <p><b>§ 8 Berechtigung</b>  <sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.</p>	
<p><b>II. KEHRICHTABFUHR</b></p> <p><b>§ 14 Bediente Strassen</b>  <sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen vorgenommen.  <sup>2</sup>Die Fahrroute des Kehrlichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.  <sup>3</sup>Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze</li> <li>- Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind</li> <li>- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat</li> </ul>		<p>Ist neu im §12, Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle erwähnt</p> <p>Ist neu im §10, Bereitstellung Kehrlicht und Sperrgut erwähnt</p> <p>Ist neu im §12, Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle erwähnt</p>
<p><b>§ 15 Abfuhrtage</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhrtage. Die Kehrlichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.  <sup>2</sup>Die Abfuhrtage sind im Entsorgungskalender enthalten. Ausnahmen davon werden im</p>	<p><b>§ 9 Sammlung Kehrlicht und Sperrgut</b>  Die Abfuhr von Kehrlicht und Sperrgut erfolgt regelmässig. Der Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden der Bevölkerung bekanntgegeben. Ausnahmen bezüglich Sammeltag</p>	<p>Information erfolgt aktuell und auch weiter im Entsorgungskalender, auf der Website und im Publikationsorgan. Die Definition wird im Reglement offen gehalten,</p>

<p>öffentlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>werden im öffentlichen Publikationsorgan publiziert.</p>	<p>weil sie auch ändern kann.</p>
	<p><b>§ 10 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Behälter zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde Gipf-Oberfrick (17l, 35l, 60l)</li> <li>– 60l / 110l Säcke, frankiert mit den entsprechenden Gebührenmarken</li> <li>– Kleinsperrgut (Höchstmasse 140x50 cm, max. 25kg/Stück) frankiert mit den entsprechenden Gebührenmarken</li> <li>– Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die offizielle Kehrichtsäcke und Säcke/Sperrgut mit Gebührenmarken enthalten</li> <li>– Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containermarke für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut</li> <li>– Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Änderungen bei der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sowie für deren Finanzierung, vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Unterflurcontainer sowie Sperrgut.</p> <p><sup>4</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtbehälter ist Sache der Liegenschaftseigentümer.</p>	<p>Der offizielle Kehrichtsack der Gemeinde hat sich bewährt und wird weiter angeboten. Ergänzend gibt es wie bisher Gebührenmarken für grössere bzw. andere Gebinde.</p>

	<p><b>§ 11 Separatsammlung inkl. Sonderabfälle</b> Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an.</p>	
	<p><b>§ 12 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde / der Siedlungsabfälle</b>  <sup>1</sup> Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.  <sup>2</sup> Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.  <sup>3</sup> Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der der vom Gemeinderat festgelegten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.  <sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.</p>	<p>Die Sammelroute und die Orte, an denen Kehricht abgeholt wird, werden vom Gemeinderat festgelegt. Es können nicht alle Liegenschaften bis zum Haus bedient werden (Sackgasse, keine Wendemöglichkeit für Abfalllastwagen etc.). Sammelplätze sind in der Regel von den Anwohnern zu akzeptieren.</p>
<p><b>§ 16 Hauskehricht Kleinsperrgut</b> Der Kehrichtabfuhr ist nur Hauskehricht und Kleinsperrgut zu übergeben</p>		<p>Ist neu im §7, Pflichten der Abfallinhaber erwähnt</p>
<p><b>§ 17 Bereitstellung</b> <sup>1</sup>Die Abfälle sind in offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde Gipf-Oberfrick fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Futter- und Düngersäcke (entsprechen 60 l) sowie 110-</p>		<p>Ist neu im §10, Bereitstellung Kehricht und Sperrgut erwähnt. Der Hinweis «höchstens 25kg Gewicht..» wird entfernt, nach Rücksprache Gemeinde mit GAOF</p>

<p>Liter Säcke müssen mit entsprechenden Gebührenmarken (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup>Kleinsperrgut bis höchstens 1.40 m Länge und 50 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.</p> <p><sup>3</sup>Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrs-behinderungen vermieden werden.</p> <p><sup>4</sup>Für Container und grössere Ansammlungen von Kehricht kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.</p> <p><sup>5</sup>Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>		<p>Ist neu im §10, Bereitstellung Kehricht und Sperrgut erwähnt</p> <p>Ist neu im §12, Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle erwähnt</p> <p>Ist neu im §10, Bereitstellung Kehricht und Sperrgut erwähnt</p> <p>Ist neu im §9, Sammlung Kehricht und Sperrgut erwähnt. Dabei wird jedoch auf den Entsorgungskalender verwiesen</p>
<p><b>§ 18 Container</b></p> <p><sup>1</sup>Die von der Gemeinde gültigen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäuser oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Säcke in Normcontainer verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.</p> <p><sup>3</sup>Bei Verwendung einer Containerpresse multipliziert sich die Gebühr pro Containerleerung grundsätzlich um den Pressfaktor.</p>		<p>Ist neu im §10, Bereitstellung Kehricht und Sperrgut erwähnt. Zusätzlich wurde die Thematik Unterflurcontainer eingebunden</p> <p>Ist neu im §10, Bereitstellung Kehricht und Sperrgut erwähnt</p> <p>Dieser Absatz ist im neuen Abfallreglement nicht mehr vorgesehen.</p>

<p><b>III. SAMMELSTELLEN</b></p> <p><b>§ 19 Rückgaben über Handel</b> Grundsätzlich sind die wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Abfälle aus vom Handel bezogener Güter an die Verkaufsstellen zurückzugeben.</p>		<p>Ist neu im §7, Pflichten der Abfallinhaber erwähnt</p>
<p><b>§ 20 Kommunale Sammelstellen</b> Standort, Öffnungszeiten und Art der kommunalen Sammelstellen sind im jährlich erscheinenden Entsorgungskalender enthalten.</p>		<p>Ist neu im §5, Pflichten der Gemeinde erwähnt</p>
<p><b>IV. FINANZIERUNG</b></p> <p><b>§ 21 Allgemeines</b> <sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. <sup>2</sup>Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung werden nach Möglichkeit nach dem Verursacherprinzip erhoben. <sup>3</sup>Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung werden mit Sackgebühren und mit einer Grundgebühr pro Haushalt und Gewerbebetrieb gedeckt.</p>	<p><b>IV. GEBÜHREN</b></p> <p><b>§ 13 Gebührenerhebung</b> <sup>1</sup> Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. <sup>2</sup> Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundgebühr</li> <li>• Andockgebühr</li> <li>• Kranentleerung von Unterflurcontainern</li> <li>• Gebühr nach Gewicht, Stückzahl- und Volumen</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit und Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung</p>	<p>Alte Fassung § 21 Abs 2 ist im neuen Reglement nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Bisher musste jede Gebührenänderung durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden. Das ist schwerfällig und</p>

	<p>einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert. Die konkreten Gebühren, die ab dem 1. Januar 2024 gelten, werden im Anhang aufgeführt.</p>	<p>wenig sinnvoll. Künftig soll der Gemeinderat die Gebühren in eigener Kompetenz anpassen. Dabei sind die Grundsätze (kostendeckend und verursachergerecht) möglichst weitgehend einzuhalten. Die Abfallentsorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb. Er darf also weder längere Zeit defizitär sein, noch soll ein grosses Vermögen angehäuft werden. Zudem soll dort wo möglich und sinnvoll, verursachergerechte Gebühren erhoben werden. Aktuell werden die Gebühren gesenkt, weil ein Vermögen besteht.</p>
<p><b>§ 22 Gebühren</b>  <sup>1</sup>Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container erhoben.  <sup>2</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif, der vom Gemeinderat erlassen wird.</p>		<p>Ist neu im §13, Gebührenerhebung erwähnt. Zudem wird das neue Abfallreglement einen Anhang erhalten, wo die Tarife in der Abfallwirtschaft abgebildet sind</p> <p>Absatz 2 ist so nicht mehr vorgesehen im neuen Abfallreglement, ist schon abgedeckt</p>
<p><b>§ 23 Gebührenbezug</b>  <sup>1</sup>Der Gebührenbezug erfolgt mittels speziellen Abfallsäcken, Gebührenmarken und Containermarken.  <sup>2</sup>Gebührenmarken, Containermarken und</p>		<p>Dieser Absatz ist im neuen Abfallreglement nicht mehr vorgesehen.          Die Bevölkerung konsultiert zu dieser Frage den Entsorgungs-</p>

<p>Abfallsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>		<p>Kalender</p> <p>Abs. 2 ist neu im §13, Gebührenerhebung erwähnt</p>
<p><b>§ 24 Tarifierung</b> Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung von § 21 periodisch anzupassen.</p>		<p>Neu im § 13 Abs. 4 enthalten.</p>
<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 25 Vollzug</b> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.</p>	<p><b>V VOLLZUG</b></p> <p><b>§ 14 Vollzug</b> Der Vollzug der Abfallbewirtschaftung obliegt dem Gemeinderat.</p>	
<p><b>§ 26 Haftung</b> Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrrichtentsorgungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	
<p><b>§ 27 Rechtsmittel</b> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit</p>		

<p>Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.</p>		
<p><b>§ 28 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 25 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet.  <sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.</p>	<p><b>§ 16 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)  <sup>2</sup> Kommt eine Busse über CHF 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.  <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.</p>	<p>Die Inhalte der Strafbestimmungen wurden gemäss den übergeordneten Bestimmungen und dem kantonalen Musterreglement angepasst. Primär die Bussenhöhe (neu Fr. 2000.- möglich)</p>
<p><b>§ 29 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.  <sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.</p> <p>Beschlossen an der          Einwohnergemeindeversammlung Gipf-Oberfrick          vom 28. November 2003. Rechtskraft des Beschlusses: 5. Januar 2004</p> <p><b>GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK</b>  <i>Andreas Schmid Urs Treier</i>  <i>Gemeindeammann Gemeindeschreiber</i></p>	<p><b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 17 Rechtsschutz</b>          Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.</p> <p><b>§ 18 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.  <sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 01. Januar</p>	<p>Neu 30 Tage gemäss übergeordnete Bestimmungen</p> <p>Im neuen Abfallreglement wird neu ein Anhang mit der Gebührenhöhe ab dem Jahr 2024 beigelegt.</p> <p>Die neuen Bestimmungen und Gebühren gelten ab 1.1.2024.</p>

	<p>2004 aufgehoben.</p> <p>Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023.</p> <p><b>GEMEINDERAT GIPF-OBERFRICK</b> <i>Verena Buol Lüscher</i>      <i>Urs Treier</i> <i>Gemeindeammann</i>      <i>Gemeindeschreiber</i></p>	
--	--	--